

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Landesamt für Bürger-  
und Ordnungsangelegenheiten  
- IV -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

**I B 2 – 0345/23.1**

Bearbeiter: **Herr Hampel**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2807**

Telefon (030) 9027-**2406**

Telefax (030) 9028-**2028**

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2406

E-Mail Michael.Hampel@seninn.

verwalt-berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer  
Signatur verwenden.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum **4. Dezember 2006**

## **Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige**

Die Bundesregierung sowie die sie tragenden Koalitionsfraktionen haben sich darauf verständigt, im Rahmen des zweiten Änderungsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz eine gesetzliche Altfall- und Bleiberechtsregelung vorzusehen. Ausreisepflichtigen Personen mit langjährigem Aufenthalt soll – auch wenn der Lebensunterhalt nicht durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist – ein befristetes Aufenthaltsrecht für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden, um innerhalb dieses Zeitraums den Lebensunterhalt selbst zu sichern. Ferner ist beabsichtigt, Duldungsinhabern zukünftig nach einem Aufenthalt von vier Jahren einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung am 17. November 2006 die angekündigten gesetzgeberischen Initiativen begrüßt und unabhängig davon im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in einem ersten Schritt beschlossen, ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind, bereits jetzt auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht zu gewähren.

Gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ordne ich an, entsprechend dem im Wortlaut beigefügten IMK-Beschluss zu verfahren. Zur Umsetzung des IMK-Beschlusses gebe ich folgende weitere Hinweise, die Bestandteil dieser Anordnung sind:

Zu 1: Die Regelung gilt für ausreisepflichtige Ausländer, die geduldet sind, weil sie nicht abgeschoben werden konnten und für abgelehnte Asylbewerber.

Der zwischenzeitliche Besitz eines humanitären Aufenthaltstitels nach dem 5. Abschnitt des AufenthG oder einer Aufenthaltsbefugnis nach dem AusIG ist unschädlich, wenn am 17.11.2006 eine Ausreisepflicht bestand.

Der zwischenzeitliche Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. einer –genehmigung zu einem anderen Zweck (z.B. Studium, vorübergehende Erwerbstätigkeit, Tätigkeit bei ausländischer Vertretung etc.) steht der Anwendung dieser Regelung allerdings entgegen.

Zu 3.1: Die Regelung gilt auch für solche Familien, die Kinder haben, die den Kindergarten besuchen können, aber zum Stichtag 17.11.2006 noch nicht besuchen. Es gelten die Hinweise zu 4.2. Dies erscheint angemessen, weil nach Sinn und Zweck der Bleiberechtsregelung die Familien begünstigt werden sollen, die rechtlich mögliche und zumutbare Integrationsbemühungen nachweisen.

Der Stichtag 17.11.2000 ist ebenfalls auf solche Ausländer anzuwenden, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind.

Ansonsten entstünde eine im Hinblick auf den Integrationsgedanken unververtretbare Schlechterstellung gegenüber dem durch Ziffer 5 des IMK-Beschlusses begünstigten Personenkreis.

Zu 3.3: Insbesondere bei erwerbsunfähigen und lebensälteren Ausländern sind ggf. Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG zu fordern, wenn im Bundesgebiet lebende Kinder vorhanden sind.

Zu 4.2: Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter und der Kindergartenbesuch ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde durch Vorlage einer Schulbescheinigung bzw. Bescheinigung des Trägers des Kindergartens, auf der ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung bestätigt wird, nachzuweisen. § 4 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes ist zu beachten. Danach können schon Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, eine Kindertagesstätte besuchen, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist. In diesen Fällen ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde mindestens eine Zusage des Trägers des Kindergartens auf baldmöglichste Aufnahme vorzulegen.

Zu 4.3: Deutschkenntnisse entsprechend der Stufe A 2 müssen bis zum 30.09.2007, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Verlängerung der auf zwei Jahre zu befristenden Aufenthaltserlaubnis vorliegen. ( vgl. insoweit auch zu Ziffer 7)

Zu 5: Einbezogen in die Familienregelung sind auch die Kinder, die nach dem 17.11.2000 als Minderjährige zu ihren Eltern eingereist sind.

Die Gleichbehandlung dieses Personenkreises mit Kindern, die vor dem 17.11.2000 eingereist sind, ist bei vergleichbar positiver Integrationsprognose angemessen.

Zu 6.1- 6.6:

Es gelten nur die von der IMK beschlossenen Ausschlussgründe.

Die Sperrwirkungen des § 10 Abs. 3 S. 2 sowie des § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG gelten nicht.

Zu 6.2: Gemeint sind nicht solche Ausländer, welche die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel voll ausgeschöpft haben, sondern nur die zur Ausreise verpflichteten Personen, die sich in der Vergangenheit beharrlich geweigert haben, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken. Dies ist insbesondere bei folgenden Fallkonstellationen anzunehmen: Ein vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern der Ausreisepflicht liegt schwerpunktmäßig in den Fällen vor, in denen sich der Betroffene durch Untertauchen den behördlichen Maßnahmen entzogen hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Betroffener, der sich in Abschiebehaft befindet, sich beharrlich weigert, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken.

Zu 6.4: Ausgeschlossen sind auch die Ausländer, die zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind. Das Verwertungsverbot nach § 51 BZRG ist zu beachten.

Zu 6.6: Die Regelung ist auch auf die Fälle von Ausschlussgründen nach 6.1, 6.2., 6.3., 6.5 zu erstrecken, da eine unterschiedliche Behandlung gegenüber den Fällen nach 6.4 sachlich nicht zu begründen wäre.

Allerdings ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG an Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig vom weiteren Aufenthalt der Eltern in Ausnah-

mefällen auf gesonderten Antrag möglich, wenn die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet, der Lebensunterhalt gesichert und die Eltern ihrer Ausreisepflicht nachgekommen sind.

Bis dahin sind die Kinder gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG zu dulden.

Bei Familien, bei denen ein oder mehrere minderjährige Kinder nicht unter die Regelung fallen, weil sie straffällig geworden sind, ist zu prüfen, ob die Ausreise dieser Kinder unter Beachtung von Betreuungsmöglichkeiten im Herkunftsland ohne den Rest der Familie durchzusetzen ist.

Zu 7: Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist grundsätzlich spätestens bis zum 17.05.2007 zu stellen.

Personen, die von der Duldungsregelung nach Ziffer 9 des IMK-Beschlusses profitieren wollen, haben den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung bis spätestens 30.09.2007 zu stellen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung nach Maßgabe des IMK-Beschlusses in Verbindung mit dieser Anordnung vorliegen.

Sie wird ohne Wohnsitzauflage erteilt und mit dem Hinweis „Erwerbstätigkeit gestattet“ versehen. Nach Ablauf der zwei Jahre ist die Aufenthaltserlaubnis - regelmäßig für weitere zwei Jahre –zu verlängern, wenn die Voraussetzungen nach Maßgabe des IMK-Beschlusses in Verbindung mit dieser Anordnung weiterhin vorliegen.

Sonderfälle:

- a) Ist der Betroffene nach Maßgabe der Ziffer 3.2.1 des IMK-Beschlusses bereits beschäftigt, ist jedoch die Dauerhaftigkeit des Arbeitsverhältnisses zweifelhaft, ist zugunsten des Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen.  
Fehlt es zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung immer noch an der Dauerhaftigkeit, ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu versagen.
- b) In den Fällen der Ziffer 3.2.2. (1. Spiegelstrich) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt.  
Wird die Ausbildung in diesem Zeitraum abgeschlossen, kommt eine Verlängerung in Betracht, wenn ein halbes Jahr nach der Ausbildung die Voraussetzungen von Ziffer 3.2.1 vollständig erfüllt sind.  
Soweit die Ausbildung nach Ablauf dieser zwei Jahre nicht abgeschlossen ist, wird die Aufenthaltserlaubnis bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausbildungsabschlusses zuzüglich eines halben Jahres verlängert.  
Eine weitere Verlängerung kommt in Betracht, wenn ein halbes Jahr nach der Ausbildung die Voraussetzungen von Ziffer 3.2.1 vollständig erfüllt sind.
- c) In den Fällen der Ziffer 3.2.2 (2. Spiegelstrich) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt und verlängert, soweit ein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe nur wegen der Kinder besteht.
- d) In den Fällen der Ziffer 3.2.2 (3. Spiegelstrich) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt.  
Soweit das Kind in diesem Zeitraum das 3. Lebensjahr vollendet, kommt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes wenigstens eine Halbtagsbeschäftigung angenommen wird und dann nur ergänzende Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss.  
Soweit das Kind nach Ablauf der auf zwei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Aufenthaltserlaubnis bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zuzüglich eines halben Jahres verlängert.

In den Fällen der Ziffer 9 des IMK-Beschlusses ist nach Nachweis eines verbindlichen Arbeitsplatzangebotes die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen.

Sie ist unter den gleichen Kriterien, wie unter Ziffer 3.2.2 ausgeführt, zu verlängern.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß dieser Regelung setzt weiterhin voraus, dass der Begünstigte eine Integrationsvereinbarung unterzeichnet, in der auf die Verlängerungsvoraussetzung nach Maßgabe dieser Regelung hingewiesen wird und in der er sich weiterhin verpflichtet, besondere auf den Einzelfall zugeschnittene Integrationsleistungen nachzuweisen.

Soweit Familien von der Regelung begünstigt werden, ist eine gemeinsame Integrationsvereinbarung von allen erwachsenen Familienmitgliedern zu unterzeichnen. Die Verlängerung setzt für jedes Familienmitglied voraus, dass alle sich aus der Integrationsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen auch von den anderen Familienmitgliedern erfüllt sind. Die Integrationsvereinbarung orientiert sich an dem beigefügten Muster.

Zu 8: Asylbewerber können, obwohl sie noch nicht ausreisepflichtig sind, dann in die Regelung einbezogen werden, wenn sie alle Kriterien erfüllen und ihren Asylantrag zurücknehmen (Erledigungserklärungen reichen nicht aus).

Zu 9: Personen, die sämtliche Voraussetzungen bis auf die unter Ziffer 3.2.1 genannten wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen, werden bis zum 30.09.2007 auf der Grundlage von § 60 a Abs. 1 AufenthG geduldet, um ihnen die Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Die Duldung ist vom Zeitpunkt der Erteilung gleich bis zum 30.09.2007 zu befristen.

Sobald sie innerhalb dieser Frist ein verbindliches Arbeitsplatzangebot nachweisen, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV. Das Arbeitsplatzangebot ist nicht auf Berlin beschränkt.

Eine entsprechende Bescheinigung ist dem Ausländer zur Vorlage bei möglichen Arbeitgebern auszuhändigen.

#### Passpflicht

Die Bleiberechtsregelung entbindet nicht von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG. Besitzt eine Person, die sonst alle Voraussetzungen dieser Regelung erfüllt, keinen gültigen Pass oder anerkannten Passersatz, kann ihr eine Zusicherung zur Vorlage bei ihrer Heimatvertretung erteilt werden, wonach ihr bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

#### Familiennachzug

Ein Familiennachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG möglich, wenn sämtliche Nachzugsvoraussetzungen vorliegen. Dabei ist allerdings das von § 30 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG eröffnete Ermessen regelmäßig zu Lasten der Betroffenen auszuüben, um der integrationspolitischen Zielrichtung der Regelung Rechnung zu tragen. So ist es mit dieser Zielrichtung weder vereinbar den Nachzug eines erst nachträglich im Heimatland geehelichten Ehegatten zu ermöglichen, ohne dass der den Nachzug vermittelnde Ehegatte sich hier mit einer Niederlassungserlaubnis verfestigt hat, noch ist es mit dieser Zielrichtung vereinbar, den nachträglichen Rückfall in die Abhängigkeit von Sozialleistungen hinzunehmen, zumal auch die Aufenthaltserlaubnis des den Nachzug Vermittelnden in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Regelung nicht verlängert werden soll.

Im Auftrag  
Marhofer

---

# VAB

## VORLÄUFIGE ANWENDUNGSHINWEISE DER AUSLÄNDERBEHÖRDE BERLIN

Erstellt am 05.02.2007

Landesamt für Bürger- und  
Ordnungsangelegenheiten  
Ausländerbehörde Berlin  
Friedrich-Krause-Ufer 24  
13353 Berlin

## A.23

20.07.2005 18.12.2006 21.12.2006 <b>29.01.2007</b>	A.23.
---	-------

### A.23. Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

**23.1.1.** Die bisherigen **Bleiberechtsregelungen** gelten auf der Rechtsgrundlage des **§ 23 Abs. 1** unverändert fort.

**Familienangehörigen von Spätaussiedlern** bzw. **Spätaussiedlern**, die ihr **Verfahren im Bundesgebiet** betreiben, wird ausnahmslos eine **AE nach § 23 Abs. 1** erteilt. Bezüglich der Nebenbestimmungen gelten keine Besonderheiten.

Bei **bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen**, die wegen einer bürgerkriegsbedingten **posttraumatischen Belastungsstörung** oder auf Grund ihren **hohen Alters** eine Befugnis nach § 32 AuslG erhalten haben, und den **Angehörigen ihrer Kernfamilie** kam in der Vergangenheit der § 34 Abs. 2 AuslG und kommt für die Zukunft der **§ 26 Abs. 2 nicht zur Anwendung**. Auch wenn das traumatisierte Familienmitglied stirbt, ist den Mitgliedern der Kernfamilie, die AE nach § 23 Abs. 1 zu verlängern. Insbesondere ist **nicht bei dem BAMF** anzufragen, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorliegt. Die Ausführungen zu § 60 Abs. 7 AufenthG umfassen allein die bisher wegen der Bejahung eines krankheitsbedingten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses **geduldeten** Personen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Weisung E.Bos.1 verwiesen.

**23.1.2.** § 23 Abs. 1 S. 2 sieht vor, dass eine Anordnung unter der Maßgabe erfolgen kann, dass eine **Verpflichtungserklärung** abgegeben wird.

**23.1.3.** frei

**23.2.1.** § 23 Abs. 2 S. 1 ersetzt das Kontingentflüchtlingengesetz und bietet insbesondere eine bessere Rechtsgrundlage für die Aufnahme **jüdischer Immigranten**, als dies das HumHAG war, welches vor dem 01.01.2005 in analoger Anwendung als Rechtsgrundlage diente. Zu den näheren Einzelheiten s. E.Israel.1.

**23.2.2.** frei

**23.3.** § 23 Abs. 3 gibt die Möglichkeit, im Falle eines **Massenzustroms** im nationalen Alleingang Ausländer aufzunehmen.

### **23.s.1. Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006**

**23.s.1.1.** Das Bundesministerium des Innern hat auf der Innenministerkonferenz am 17.11.2006 sein Einvernehmen mit einer Bleiberechtsregelung gem. § 23 Abs. 1 erklärt. Diese wird in Berlin aufgrund der **Schreibens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 04.12.2006** im *Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport* wie folgt umgesetzt:

**23.s.1.2.** frei

**23.s.1.3.1.** Begünstigter Personenkreis

Begünstigt werden,

- **Familien**, die am **17.11.2006** mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft leben, welches das zweite Lebensjahr vollendet hat, und die sich mindestens seit dem 17.11.2000 bzw. seit der Geburt ununterbrochen gestattet, geduldet oder sonst ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Dabei ist es unschädlich, wenn ein Elternteil oder ein weiteres minderjähriges Kind nach dem 17.11.2000 eingereist ist, soweit auch hier die familiäre Lebensgemeinschaft am 17.11.2006 bestand.

- zum Zeitpunkt der Einreise minderjährige und weiterhin **Unbegleitete**, so sie sich mindestens seit dem 17.11.2000 geduldet, gestattet oder sonst ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten haben.

- **Einzelpersonen**, die sich mindestens seit dem 17.11.1998 ununterbrochen gestattet, geduldet oder sonst ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten und am 17.11.2006 nicht mit einem minderjährigen Kind, das das zweite Lebensjahr vollendet hat, in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Der zwischenzeitliche **Besitz eines humanitären Aufenthaltstitels** nach dem 5. Abschnitt des AufenthG oder einer Aufenthaltsbefugnis nach dem AusG ist unschädlich, wenn am 17.11.2006 eine Ausreisepflicht bestand. *Von einer Ausreisepflicht am 17.11.2006 ist auch dann auszugehen, wenn der Aufenthalt des Ausländers zu diesem Zeitpunkt gestattet war, der **Asylantrag** aber vor der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung unanfechtbar abgelehnt worden ist oder zurückgenommen wurde.* Der frühere **Besitz eines Aufenthaltstitels** bzw. einer -genehmigung zu **einem anderen Zweck** auch vor den o.g. Stichtagen steht der Anwendung dieser Regelung entgegen.

### 23.s.1.3.2. Wirtschaftliche Integration

23.s.1.3.2.1. Von einer **wirtschaftlichen Integration** ist immer dann auszugehen,

- wenn mindestens ein Elternteil oder die Einzelperson zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde in einem **dauerhaften Beschäftigungsverhältnis** steht;

das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen **Berufsausbildungsverhältnisse** in einem anerkannten Lehrberuf. Bei jeweils als Einzelpersonen begünstigten **Ehegatten**, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es wenn die Voraussetzungen dieses Spiegelstrichs von einem Ehegatten erfüllt werden. Zur Dauerhaftigkeit des Beschäftigungsverhältnisses vgl. **A. 2.3.1.3**, aber auch Ziffer 11.3.;

und

- wenn der **Lebensunterhalt** der Familie oder der Einzelperson zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde durch eigene legale Erwerbstätigkeit **ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert** ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird;

jeweils als Einzelpersonen begünstigte **Ehegatten**, die in familiärer Lebensgemeinschaft leben, werden hinsichtlich Bedarf und zur Verfügung stehendem Einkommen gemeinsam betrachtet.

23.s.1.3.2.2. **Ausnahmen** werden zugelassen:

a. bei **Auszubildenden** *in betrieblichen oder schulischen Ausbildungen* in anerkannten Lehrberufen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen; *für Studierende, die mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung bereits begonnen haben, gilt, dass sie das Studium nicht abbrechen müssen, um in den Genuss dieser Regelung zu kommen.*

b. bei **Familien mit Kindern**, die nur vorübergehend auf ergänzende Leistungen nach SGB II oder SGB XII angewiesen sind,

c. bei **Alleinerziehenden** mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II (d.h. in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes) nicht zumutbar ist,

**d.** bei **erwerbsunfähigen Personen**, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,

**e.** bei Personen, die am 17.11.2006 das **65. Lebensjahr** vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder und Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für sie keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

**23.s.1.3.2.3.** In den unter 3.2.2. Buchstabe d. und e. aufgeführten Fällen ist eine **Verpflichtungserklärung** gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2; 68 zu fordern, wenn der Lebensunterhalt nicht durch eigenes Vermögen des Betroffenen gesichert ist. Der Verpflichtungsgeber muss in diesen Fällen über ein hinreichendes Einkommen verfügen, vgl. dazu A.2.3.1.7.. Über diese Fälle hinaus ersetzt eine Verpflichtungserklärung nicht die geforderte eigene wirtschaftliche Integration.

#### **23.s.1.4.** Weitere Erteilungsvoraussetzungen

**23.s.1.4.1.** Die Familie oder der Alleinstehende verfügt über ausreichenden **Wohnraum**.

**23.s.1.4.2.** Der tatsächliche **Schulbesuch** aller schulpflichtigen Kinder und der **Kindergartenbesuch** aller Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ohne schulpflichtig zu sein, ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde durch Vorlage von Zeugnissen des letzten Jahres und einer Schulbescheinigung bzw. Bescheinigung des Trägers des Kindergartens nachzuweisen. Auf der Bescheinigung muss ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung bestätigt werden. Bei Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, genügt auch die Zusage eines Trägers einer Kindertagesstätte für eine baldige Aufnahme.

Die **Schulpflicht** besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und erstreckt sich neben der Teilnahme am Unterricht auch auf die Teilnahme an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. In Ganztagschulen gehören auch die außerunterrichtlichen Betreuungszeiten zu den verbindlichen Veranstaltungen (vgl. §§ 15 Abs. 2; 12 SchulG). Die Verpflichtung für alle Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, einen Kindergarten zu besuchen, ergibt sich aus dem Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 04.12.2006, namentlich aus dem Verweis auf **§ 4 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes**. Dort heißt es: „Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.“ Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt allerdings einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes voraus. Zuständig sind die Jugendämter der Bezirke. Es ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes von den Betroffenen stets erfüllt werden.

Eine Betreuung durch **Tagesmütter** ist anknüpfend an den Wortlaut des IMK-Beschlusses nicht ausreichend.

**23.s.1.4.3.** Alle einbezogenen Personen verfügen zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über ausreichende **Deutschkenntnisse**, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen zweifellos der Stufe A 2 des GERR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen), bzw. verpflichten sich, im Rahmen einer Integrationsvereinbarung bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis entsprechende Kenntnisse zu erwerben .

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann, wenn er eine Schule besucht oder sich im Vorschulalter befindet. Erwerbstätigkeit, ein früherer Schulbesuch ohne Schulabschluss (Schulabbrecher) oder die Betreuung von Kleinkindern hindern die Verpflichtung hingegen nicht.

Mündliche Sprachkenntnisse der **Stufe A 2 des GERR** liegen dann vor, wenn der Ausländer mit einfachen Sätzen z.B. seine Familie oder seine Arbeit beschreiben kann. Er muss kurze Gespräche über vertraute Dinge führen, aber selbst kein Gespräch in Gang halten können.

Ausländer, die diese Voraussetzungen nicht offensichtlich erfüllen, sind gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) zur **Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten**, wenn nicht einer der Ausnahmetatbestände

des § 44 a Abs. 2 vorliegt. So wird ein besonderer Integrationsbedarf vor dem Hintergrund des langen Aufenthalts der Begünstigten und der integrationspolitischen Zielrichtung dieser Regelung bereits dann gesehen, wenn - auch geringere - Zweifel daran, ob die Stufe A 2 des GERR erreicht ist, bestehen.

**23.s.1.4.4.** Die **Passpflicht** gemäß §§ 5 Abs. 1, 3 Abs. 1 ist erfüllt. Besitzt eine Person, die sonst alle Voraussetzungen dieser Regelung erfüllt, keinen gültigen Pass oder anerkannten Passersatz, kann ihr im Einzelfall eine Zusicherung zur Vorlage bei ihrer Heimatvertretung ausgestellt werden, wonach ihr bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

*Soweit ein Betroffener nachgewiesen hat, dass er einen **Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Passes** gestellt hat, wird ihm die Aufenthaltserlaubnis für grundsätzlich sechs Monate in einem Ausweisersatz ausgestellt. So ist davon auszugehen, dass ihm die rechtzeitige Passausstellung in Hinblick auf das von dieser Regelung getragene Interesse an einer zügigen Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Voraussetzung ist allerdings gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, dass die Identität durch Vorlage eines belastbaren Identitätsnachweises nachgewiesen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene einen abgelaufenen oder sonst ungültigen Pass oder Passersatz oder eine Bescheinigung der Botschaft vorlegt, wonach ihm auf seine Personalien ein Pass ausgestellt werden wird, die Ausstellung aber noch eine bestimmte Zeit in Anspruch nehmen wird.*

Eine entsprechende Zusicherung *bzw. der Ausweisersatz* ist ggf. erst nach Abschluss der Integrationsvereinbarung zu erteilen.

**23.s.1.5.** Einbezogen in die Familienregelung sind auch am 17.11.2006 hier aufhältliche **volljährige unverheiratete Kinder**,

- sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren und
- wenn gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Auf eine häusliche Lebensgemeinschaft mit den Eltern und den minderjährigen Geschwistern sowie auf eine Einreise vor dem 17.11.2000 kommt es nicht an.

Diese jungen Erwachsenen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn sie selbst alle sonstigen Kriterien erfüllen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn gegenüber hier aufhältlichen Eltern Ausschlussgründe nach Ziffer 6 vorliegen.

**23.s.1.6.** **Ausschlussgründe**

**Von dieser Regelung ausgeschlossen** sind Personen,

**23.s.1.6.1.** die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände **getäuscht** haben, z.B. Falschangaben über die Identität - einschließlich Alter und Herkunftsstaat -, über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes, nachweisliche und schwerwiegende Täuschung über eine Traumatisierung, die eine Ausweisung rechtfertigt (das bloße Behaupten einer nicht als glaubhaft bewerteten Traumatisierung stellt keine solche Täuschung dar).

Eine Täuschung bleibt unbeachtlich, wenn sie vor dem 17.11.2000 bzw. 17.11.1998 (bei Einzelpersonen) aufgedeckt, vom Betroffenen eingeräumt und danach *auch in keiner modifizierten Form* mehr aufrechterhalten wurde. Bei Täuschungen über Identität und Staatsangehörigkeit gilt, dass der Betroffene seit dem 17.11.2000 bzw. dem 17.11.1998 aktiv an der Klärung seiner Identität und derjenigen seiner Familienangehörigen sowie an der Beschaffung entsprechender Dokumente seines Heimatstaates mitgewirkt haben muss.

**23.s.1.6.2.** die behördliche **Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert** haben. *Hier gilt in Abweichung zu den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Aufenthaltsrechts ein großzügiger Maßstab. Der Ausschlussgrund liegt danach **ausschließlich** dann vor,*

- *wenn ein Ausländer zur Vorsprache und Passantragstellung bei einer Vertretung eines ausländischen Staates zu einem bestimmten Termin oder innerhalb eines konkret bezeichneten Zeitraumes aufgefordert worden und dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist,*

- wenn ein Ausländer nachweislich Urkunden vernichtet oder unterdrückt hat, um seine Abschiebung zu verhindern,
- wenn ein Ausländer seine Wohnung aufgegeben hat und untergetaucht ist und sich somit behördlichen Maßnahmen entzogen hat,
- wenn ein Ausländer, der bereits in Abschiebehaft saß, sich beharrlich geweigert hat, an der Durchsetzung seiner Ausreisepflicht mitzuwirken oder sonst seine Abschiebung durch sein persönliches Verhalten verhindert hat.

Das Verhalten des Ausländers muss *für die Verzögerung oder Verhinderung* der Abschiebung *allein ursächlich* gewesen sein. Gab es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe, die einer Abschiebung entgegenstanden, fehlt es an dieser Ursächlichkeit. So hat etwa ein Ausländer, *der eine Urkunde vernichtet hat*, der aber wg. einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch unabhängig davon nicht hätte abgeschoben werden können, das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten.

Handlungen oder Unterlassungen dieser Art bleiben unbeachtlich, wenn Sie vor dem 17.11.2000 bzw. 17.11.1998 (bei Einzelpersonen) begangen wurden.

**23.s.1.6.3.** bei denen **Ausweisungsgründe** nach §§ 53, 54 oder § 55 Abs. 1, Abs. 2 Ziffern 3-5 und 8 vorliegen (Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr.1 und 2 werden nur nach Maßgabe von Ziffer 6.1. und 6.2. bzw. 6.4. berücksichtigt).

**23.s.1.6.4.** die wegen einer im Bundesgebiet begangenen **vorsätzlichen Straftat zu einer Strafe oder Jugendstrafe** im Sinne von § 17 JGG verurteilt wurden; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG sowie Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen (kumulativ) wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.

Straftaten, die bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung einem Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG unterlagen, bleiben ebenfalls außer Betracht.

**23.s.1.6.5.** die **Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus** haben .

**23.s.1.6.6.** Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen der Gründe unter 6.1. bis 6.5. erfolgt **grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie.**

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 an **Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben** und sich entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 1 seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten, ist **unabhängig vom weiteren Aufenthalt der Eltern in Ausnahmefällen auf gesonderten Antrag** möglich, wenn die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet, der Lebensunterhalt der Kinder gesichert ist und die Eltern ihrer Ausreisepflicht nachgekommen sind. Den Eltern ist ggf. eine Frist zur Ausreise zu setzen. Erfolgt die Ausreise innerhalb dieser Frist nicht, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Bei Familien, bei denen ein oder mehrere minderjährige Kinder nicht unter die Regelung fallen, weil sie straffällig geworden sind, kann **den Eltern und den nicht straffälligen Kindern auf gesonderten Antrag eine Aufenthaltserlaubnis** erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Betreuung des minderjährigen Straftäters im Herkunftsland gewährleistet werden kann, und der minderjährige Straftäter seiner Ausreisepflicht nachgekommen ist. Dem minderjährigen Straftäter ist ggf. eine Frist zur Ausreise zu setzen. Erfolgt die Ausreise innerhalb dieser Frist nicht, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

*Sind sonstige Familienangehörige, die einen Ausschlussgrund erfüllt haben, zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde nachweislich ihrer Ausreisepflicht nachgekommen, kann den übrigen Familienmitgliedern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Zum Familiennachzug wegen Versagungsgründen ausgereister Familienangehöriger, vgl. 23.s.1.13.. Die Ausweisung von Personen, die einen Ausschlussgrund erfüllt haben, ist zu prüfen.*

**23.s.1.6.7.** Die **Sperrwirkungen** nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 gelten für diese Regelung nicht.

**23.s.1.7.** **Rechtsbehelfe und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge** müssen vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 zurückgenommen werden. Dazu gehören auch **Asylanträge**, Petitionen und Ersuchen nach § 23a.

Die Rücknahme wird ggf. unmittelbar vor Erteilung der AE schriftlich bei der Ausländerbehörde unterzeichnet und von dort bei Bedarf an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

**23.s.1.8.** Personen, die sämtliche Voraussetzungen bis auf die unter Ziffer 3.2.1. genannten wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen, werden **bis zum 01.10.2007 geduldet**, um ihnen die Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Das gleiche gilt für Einzelpersonen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, die einen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Lehrberuf suchen.

Sobald sie innerhalb dieser Frist ein **verbindliches Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot** nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV.

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Familien mit Kindern auch erteilt, wenn nach Maßgabe der Ziffer 3.2.2., Buchstabe b. voraussichtlich für einen nur vorübergehenden Zeitraum noch ergänzende Sozialleistungen bezogen werden. Für Einzelpersonen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, die einen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Lehrberuf gefunden haben, gilt Ziffer 3.2.2., Buchstabe a..

Der Nachweis einer beabsichtigten **selbstständigen Tätigkeit** reicht für die Ersterteilung nicht aus. Bei der Verlängerung können die Anforderungen von Ziffer 3.2.1. aber auch durch eine dauerhafte selbstständige Tätigkeit erfüllt werden, vgl. 9.3..

Nach überschlüssiger Prüfung begünstigten Antragstellern wird ohne abschließende Einzelfallprüfung eine rechtlich unverbindliche, gebührenfreie **Bescheinigung zur Erleichterung der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche** im gesamten Bundesgebiet ausgehändigt, wonach die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorlage eines Arbeitsplatzangebotes in Betracht kommt. Diese Bescheinigung enthält die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Landes Berlin gemäß § 12 Abs. 5.

Die Duldung wird **auf der bisherigen Rechtsgrundlage** erteilt und verlängert, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. **Entfallen die bisherigen Abschiebungshindernisse** im Zeitraum bis zum 01.10.2007, ist abschließend zu prüfen, ob alle Voraussetzungen dieser Regelung bis auf Ziffer 3.2.1. vorliegen. Ist dies der Fall, ist eine Duldung auf der Grundlage von § 60a Abs. 1 mindestens bis zum 01.10.2007 zu erteilen. Auch hier ist dem Betroffenen der o.g. Hinweis auszuhändigen. Wird die Duldung zur Publikumssteuerung länger erteilt, so muss das Arbeitsplatzangebot dennoch bis zum 01.10.2007 bei der Ausländerbehörde eingehen, um berücksichtigt werden zu können.

### **23.s.1.9.** Integrationsvereinbarung

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß dieser Regelung setzt grundsätzlich voraus, dass die Begünstigten nach einem **ausführlichen Integrationsgespräch** mit allen verfahrensfähigen Betroffenen eine **Integrationsvereinbarung** unterzeichnen, in der auf die Verlängerungsvoraussetzung nach Maßgabe dieser Regelung hingewiesen wird und in der sie sich weiterhin verpflichten, besondere auf den Einzelfall zugeschnittene Integrationsleistungen nachzuweisen.

Hierzu zählen

- die Verpflichtung zur (teilweisen) dauerhaften **Lebensunterhaltssicherung** einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für Beschäftigte,
- ggf. die Verpflichtung zum erfolgreichen Besuch eines **Integrationskurses**
- die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten und der aufenthaltsrechtlich Verfahrensfähigen, den durchgehenden **Besuch einer Schule** sowie ggf. das Bemühen um Aufnahme bzw. Fortsetzung einer **angemessenen Ausbildung der Kinder** sicherzustellen

- die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Besuch einer **Kindertagesstätte** für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vollendet haben bzw. während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse vollenden, ohne schulpflichtig zu sein, sicherzustellen.

**Bei Familien sind** alle Mitglieder in die **gemeinsame Integrationsvereinbarung** aufzunehmen. Diese ist dann von allen aufenthaltsrechtlich verfahrensfähigen Familienmitgliedern zu unterzeichnen. Alle Unterzeichner erhalten eine Durchschrift der Vereinbarung und sollen den Erhalt quittieren. Bei **rechtsanwaltlich Vertretenen** ist in jedem Fall der Rechtsanwalt einzubeziehen. Miteinbezogene volljährige Kinder unterzeichnen eine eigene Integrationsvereinbarung.

**Ausnahmen vom Erfordernis einer Integrationsvereinbarung** werden in den Fällen der Ziffer 3.2.2. d. und e. gemacht. Bei Einzelpersonen kann ebenfalls auf den Abschluss einer Integrationsvereinbarung verzichtet werden.

Die Verlängerung setzt voraus, dass alle sich aus der Integrationsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen - auch von den anderen Familienmitgliedern - erfüllt sind.

Das Integrationsgespräch und die Vorbereitung der Vereinbarung erfolgt in gesonderten Räumlichkeiten nach Terminvereinbarung. Die Einladung ergeht im Falle anwaltlicher Vertretung über den Rechtsanwalt. In dem Schreiben wird auf den möglichen Inhalt der Integrationsvereinbarung sowie darauf hingewiesen, dass alle Betroffenen erscheinen müssen und – so notwendig – für einen **Sprachmittler** zu sorgen ist.

Ein beispielhaftes **Muster für eine Integrationsvereinbarung** findet sich am Ende dieser Weisung.

### 23.s.1.10. Antragsfrist

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist **spätestens bis zum 18.05.2007** zu stellen. Personen, die von der Regelung unter Ziffer 8 profitieren, können den Antrag **bis zum 01.10.2007** stellen.

### 23.s.1.11. Erteilungsdauer und Verlängerung

23.s.1.11.1. Bei **Familien** wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis bei Erteilung und Verlängerung **einheitlich bemessen**. Nur miteinbezogene volljährige Kinder werden gesondert betrachtet.

**Maßgeblicher Zeitpunkt** für die Prüfung der Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen ist generell derjenige der ausländerbehördlichen Entscheidung.

Auf die **Verlängerung finden dieselben Regelungen Anwendung wie auf die Erteilung**.

23.s.1.11.2. Die Aufenthaltserlaubnis wird **regelmäßig für zwei Jahre** erteilt und verlängert.

23.s.1.11.3. Die folgenden **besonderen Fallgestaltungen** sind zu beachten:

a. Ist ein Betroffener nach Maßgabe der Ziffer 3.2.1. bereits beschäftigt bzw. erhält er die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe der Ziffer 8 (nach einer Duldung zur Arbeitsplatzsuche), ist jedoch die **Dauerhaftigkeit des Arbeitsverhältnisses noch zweifelhaft**, so ist dennoch eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen. Fehlt es zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung immer noch an der Dauerhaftigkeit der Beschäftigung, ist die Verlängerung zu versagen.

b. In den Fällen der Ziffer 3.2.2., Buchstabe a. (**Ausbildung im anerkannten Lehrberuf**) ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst für zwei Jahre zu erteilen. Soweit die Ausbildung in diesem Zeitraum noch nicht abgeschlossen ist, wird die Aufenthaltserlaubnis bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausbildungsabschlusses zuzüglich eines halben Jahres verlängert. Eine Verlängerung kommt nach Abschluss der Ausbildung nur in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Verlängerung, die Voraussetzungen von Ziffer 3.2.1. vollständig vorliegen. *Ist **Studenten** die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung erteilt worden, hängt die Verlängerung entsprechend den zu § 16 Abs. 1 entwickelten Maßstäben von einer Prognose des Studienerfolges in angemessener Zeit ab. Eine Verlängerung kommt nach Abschluss des Studiums nur in*

*Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung, die Voraussetzungen von Ziffer 3.2.1. vollständig vorliegen.*

c. In den Fällen der Ziffer 3.2.2, Buchstabe b. (**ergänzender vorübergehender Sozialleistungsbezug**) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt und verlängert, soweit und solange ein Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen nur wegen der minderjährigen Kinder oder der Kinder, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, besteht. Dies ist immer dann der Fall, wenn mindestens der Lebensunterhalt der Eltern einschließlich anteiliger Miete im Sinne der Ziffer 3.2.1. ohne Berücksichtigung von Kindergeld eigenständig gesichert ist (die Eltern sind bei der Berechnung so zu stellen als hätten sie keine Kinder). **Volljährige Kinder**, die keine Schule mehr besuchen, sind eigenständig zu betrachten. Können diese ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig nach Maßgabe der Ziffern 3.2.1. und 3.2.2. sichern, kommt die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Aufenthalt der restlichen Familienangehörigen für diese nicht in Betracht.

d. In den Fällen der Ziffer 3.2.2., Buchstabe c. (**Alleinerziehende**) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Soweit das zu betreuende Kind nach Ablauf der zwei Jahre das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Aufenthaltserlaubnis bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zuzüglich eines halben Jahres verlängert. Eine Verlängerung kommt nach Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes nur in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlängerungsantrag, wenigstens eine Halbtagsbeschäftigung von 20 Stunden pro Woche angenommen und dann nur noch ergänzende Sozialleistungen in Anspruch genommen wird. **Volljährige Kinder**, die keine Schule mehr besuchen, sind eigenständig zu betrachten. Können diese ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig nach Maßgabe der Ziffern 3.2.1. und 3.2.2. sichern, kommt die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Aufenthalt der restlichen Familienangehörigen für diese nicht in Betracht.

**23.s.1.11.4.** Bei der Verlängerung können die Voraussetzungen der Ziffer 3.2. auch durch eine **selbstständige Tätigkeit** erfüllt werden. Maßgeblich sind insofern die Anforderungen unter A.2.3.1.4..

### **23.s.1.12.** Nebenbestimmungen

Die Aufenthaltserlaubnis ist stets mit dem Eintrag

#### **Erwerbstätigkeit gestattet**

zu versehen.

Soweit die Aufenthaltserlaubnis nicht unter Hinnahme von vorübergehendem (ergänzendem) Sozialleistungsbezug erteilt wird (Fälle der Ziffer 3.2.2. Buchstaben a. bis c. bzw. Ziffer 8 i.V.m. Ziffer 3.2.2., Buchstabe b), ist sie mit der auflösenden Bedingung

#### **Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII**

zu versehen.

Eine **wohnsitzbeschränkende Auflage** wird nicht verfügt.

### **23.s.1.13.** Familiennachzug

Ein Familiennachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist gemäß § 29 Abs. 3 möglich, wenn sämtliche Nachzugsvoraussetzungen vorliegen. Dabei ist allerdings das von **§ 30 Abs. 2 und Abs. 3 eröffnete Ermessen** regelmäßig zu Lasten der Betroffenen auszuüben, um der integrationspolitischen Zielrichtung der Regelung Rechnung zu tragen. So ist es mit dieser Zielrichtung weder vereinbar, den Nachzug eines erst nachträglich im Heimatland geehelichten Ehegatten zu ermöglichen, ohne dass der den Nachzug vermittelnde Ehegatte sich hier mit einer Niederlassungserlaubnis verfestigt hat. Noch ist es mit dieser Zielrichtung vereinbar, den nachträglichen Rückfall in die Abhängigkeit von Sozialleistungen hinzunehmen, zumal auch die Aufenthaltserlaubnis des den Nachzug Vermittelnden in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Regelung nicht verlängert werden soll.

*Ein Familiennachzug von Personen, die einen der unter 23.s.1.6 genannten Ausschlussgründe erfüllt haben, ist auch im Falle eines Anspruchs ausgeschlossen.*















